

Nr: 94

Erlasdatum: 28. Februar 1996

Fundstelle: BAnz 59/1996; BWP 3/1996; Ergebnisniederschrift Sitzung HA 1/1996

Beschließender Ausschuss: Hauptausschuss des Bundesinstituts für Berufsbildung (BIBB)

Februar 1996

Empfehlung des Hauptausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung zur Qualifizierung von Personen ohne formalen Berufsabschluß durch Nachholen von anerkannten Ausbildungsabschlüssen im Verbund mit Beschäftigung

I. Ausgangslage

Beschäftigte und Arbeitslose ohne Berufsabschluß unterliegen besonderen Arbeitsmarktrisiken. Die Zahl der Arbeitsplätze für Un- und Angelernte ist in den letzten Jahren erheblich zurückgegangen. Innerhalb der nächsten zwei Dekaden ist mit einem weiteren deutlichen Abbau von Arbeitsplätzen für Personen ohne formalen Berufsabschluß zu rechnen. Dagegen wird der Anteil qualifizierter Arbeitsplätze, die letztlich nur mit einer Ausbildung und evtl. Weiterbildung wahrgenommen werden können, zunehmen.

Der Personenkreis, der ohne formalen Berufsabschluß geblieben ist, setzt sich sehr unterschiedlich zusammen. Er umfaßt Beschäftigte und Arbeitslose, Ausländer und Deutsche, sowohl leistungsschwächere als auch lern- und arbeitserfahrene Personen. Nicht nur unter den älteren Erwerbepersonen – hier vor allem unter den weiblichen – weisen viele keinen Berufsabschluß auf. Auch von den jüngeren ist ein relativ hoher Anteil ohne Ausbildung geblieben. Sie haben keinen Ausbildungsplatz erhalten, aus verschiedenen Gründen keinen Gebrauch vom Ausbildungsplatzangebot gemacht oder machen können.

Daher müssen alle Beteiligten noch stärkere Anstrengungen unternehmen, um von Anfang an die schulische Bildung, die berufliche Orientierung, Motivation und Beratung, die Ausbildungsvorbereitung, die Ausbildung sowie das Ausbildungsplatzangebot zu verbessern.

Erforderlich sind aber auch ergänzende Aktivitäten zur beruflichen Förderung von Beschäftigten und Arbeitslosen, die – trotz eines breiten Spektrums an ausbildungsvorbereitenden Maßnahmen, ausbildungsbegleitenden Hilfen und sozialpädagogischen Ausbildungsangeboten in überbetrieblichen Einrichtungen – letztlich ohne Ausbildungsabschluß geblieben sind. Ziel ist,

möglichst vielen Un- und Angelernten eine Chance zu eröffnen, nachträglich doch noch einen solchen Abschluß zu erwerben.

Daher setzt sich der Hauptausschuß des Bundesinstituts für Berufsbildung für eine verbesserte berufliche Qualifizierung von Personen ohne formalen Berufsabschluß ein. Dies umfaßt sowohl Personen dieser Gruppe, die in Beschäftigung stehen, wie auch solche, die arbeitslos sind. Qualifizierung im Verbund mit – bzw. während – einer dauerhaften Beschäftigung oder einer gut betreuten Praxisphase ist hierbei sehr viel erfolgversprechender als eine herkömmliche – von Beschäftigung losgelöste – Qualifizierungsmaßnahme.

Diese Empfehlung befaßt sich ausschließlich mit dem Nachholen anerkannter Ausbildungsabschlüsse. Die Qualifizierung sollte begleitet werden durch Bemühungen um zusätzliche Arbeitsplätze.

II. Probleme bei der Umsetzung berufsbegleitender Nachqualifizierungsmaßnahmen

Erfolgversprechende Ansätze des Nachholens von Ausbildungsabschlüssen im Verbund mit Beschäftigung scheitern heute oft an den Rahmenbedingungen, insbesondere an der Schwierigkeit, aus den verschiedenen Förderprogrammen von Bund, Ländern und Europäischer Union ein tragfähiges Finanzierungsmix zustandezubringen. Hinderlich wirken insbesondere die teilweise unzureichende Abstimmung zwischen Beschäftigungs- und Qualifizierungszielen in den verschiedenen Förderprogrammen sowie die geringere finanzielle Förderung von Qualifizierungszeiten im Vergleich zu Beschäftigungszeiten. Auch werden die Regelungen des [Berufsbildungsgesetzes](#) und der [Handwerksordnung](#) (z.B. zur Externen-Prüfung) nicht in ausreichendem Maße genutzt.

Die Weiterbildungsmaßnahmen nach dem Arbeitsförderungsgesetz leisten zur Nachqualifizierung von arbeitslosen Un- und Angelernten einen wichtigen Beitrag. Die spezifischen Problemlagen von un- und angelernten Beschäftigten können mit dem vorhandenen Instrumentarium aber nicht hinreichend gelöst werden.

Bei der inhaltlichen Gestaltung und der Organisation von abschlußbezogenen Nachqualifizierungsmaßnahmen im Verbund mit Beschäftigung wirken sich vor allem Kooperationsprobleme der Beteiligten hinderlich aus. Zwar engagiert sich eine zunehmende Zahl von Qualifizierungs- und Beschäftigungsträgern, Verbänden und Arbeitsgemeinschaften bei den erforderlichen Entwicklungsarbeiten – z.B. der Ausarbeitung von Curricula für die verschiedenen Lernorte, der Gestaltung von Arbeitsaufgaben nach Lerngesichtspunkten, der Entwicklung von Leitfäden und anderen ausbildungsunterstützenden Medien, der Schulung des Lehrpersonals und der für den Arbeitseinsatz verantwortlichen Vorgesetzten – oder der Wahrnehmung von Beratungsaufgaben bei beruflichen und anderen Problemen der Teilnehmer und Teilnehmerinnen, doch die Zusammenarbeit zwischen den Akteuren ist noch unzureichend, sowohl regional und erst

recht überregional: Bestimmte Berufsfelder bleiben ausgespart, in anderen wird Doppelarbeit geleistet. Der Transfer der Ergebnisse erfolgt schleppend.

Zur Ausweitung der Zielgruppen für Nachqualifizierungsmaßnahmen ist eine ergänzende Förderstrategie notwendig, die eine Qualifizierung im Verbund mit Beschäftigung – d.h. berufsbegleitend – erlaubt und den Nutzen des Arbeitsplatzes als "Lernfeld" stärker als bisher in den Vordergrund stellt.

III. Empfehlungen

Die Verbundmaßnahmen von Qualifizierung und Beschäftigung, die auf das Nachholen anerkannter Berufsabschlüsse zielen, sollen ausgeweitet werden. Hierzu sind verbesserte Rahmenbedingungen und ggf. Hilfestellungen bei der Organisation und Ausgestaltung der Maßnahmen erforderlich:

1. Die vorhandenen förderungsrechtlichen Möglichkeiten (gemäß Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, arbeitsmarktpolitischen Programmen der Bundesländer, Europäischem Sozialfonds u.a.) sind verstärkt in bezug auf die temporäre oder – besser – dauerhafte Einbeziehung von Beschäftigungsphasen während der Qualifizierungsmaßnahme zu überprüfen. Entsprechende Antragsverfahren sollten vereinfacht werden. Bei Aneinanderreihung verschiedener – dem Qualifizierungsziel **insgesamt** dienender – Förderinstrumente sollten die bisherigen Regelungen zu Wartezeiten zwischen den einzelnen Phasen überprüft und nach Möglichkeit abgebaut werden.
2. Private und öffentliche Unternehmen/Institutionen mit hohem Un- und Angelerntenanteil sollten durch die Arbeitgeberorganisationen, die Gewerkschaften sowie die Betriebs- und Personalräte, die Arbeitsverwaltung und die Kammern unter der Zielsetzung angesprochen werden, die Qualifizierung dieser Mitarbeitergruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten besonders zu unterstützen (z.B. durch Übertragung von Produktions- und Dienstleistungsaufgaben mit besonderen Lernmöglichkeiten, Organisation von Praktika in anderen Betrieben).
3. Insbesondere bei geförderten Beschäftigungsverhältnissen ist zu erwägen, ob und inwieweit der Arbeitseinsatz dieses Personenkreises stärker als bisher auch unter Qualifizierungsgesichtspunkten erfolgen kann.
4. Es sind Finanzierungslösungen zu finden, die diesen Qualifizierungsweg nicht behindern.
5. Die Einlösung des Ziels, im Verbund mit Beschäftigung anerkannte Berufsabschlüsse zu vermitteln, setzt seitens der Maßnahmenträger und der privaten und öffentlichen Unternehmen/Institutionen eine Gestaltung der organisatorischen und inhaltlichen Bedingungen in

der Weise voraus, daß die Teilnehmer und Teilnehmerinnen für alle im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Positionen des Berufsbildes ein Qualifizierungsangebot vorfinden.

6. Sofern dieses Ziel nicht erreicht werden kann – beispielsweise, weil die Finanzierung der Maßnahme nicht über den Zeitraum gesichert ist, der zur Vermittlung aller Positionen des Berufsbildes erforderlich wäre – oder falls die Teilnehmer und Teilnehmerinnen die Nachqualifizierung unterbrechen, abbrechen oder die Abschlußprüfung nicht bestehen, sind die bis dahin erworbenen Qualifikationen durch die verantwortlichen Maßnahmenträger (Weiterbildungsträger/Betrieb) nach einer einheitlichen Systematik zu zertifizieren und möglichst in einem Qualifizierungspaß/Portfolio festzuhalten. Die Systematik ergibt sich aus den in der Ausbildungsordnung bzw. im Ausbildungsrahmenplan beschriebenen Positionen des Berufsbildes. Es sollte erkennbar sein, welche Berufsbildpositionen erworben wurden bzw. für das komplette Berufsbild noch fehlen. Auch eventuell über das Berufsbild hinausgehende Zusatzqualifikationen können so festgehalten werden.

7. Die Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, die Arbeitsverwaltung sowie andere zentrale und regionale Institutionen, die Beratungsaufgaben im Bereich der beruflichen Bildung und der Beschäftigungsförderung wahrnehmen, sollten verstärkt über die konzeptionellen Grundlagen und die Umsetzungsmöglichkeiten abschlußbezogener Nachqualifizierungsmaßnahmen im Verbund mit Beschäftigung informieren, den Erfahrungsaustausch fördern und sinnvolle Kooperationen zwischen Betrieben/öffentlichen Arbeitgebern/Beschäftigungsgesellschaften und Bildungsträgern anregen. Bei der Organisation von Qualifizierungsmaßnahmen sind die Belange der Beschäftigten und der Betriebe besonders zu berücksichtigen.

8. In diesem Zusammenhang sind sowohl Betriebe/Institutionen als auch Personen ohne formalen Berufsabschluß verstärkt auf die relativ unbekannteren Möglichkeiten der Externenprüfung nach [§ 40 \(2\) des Berufsbildungsgesetzes](#) bzw. entsprechenden Regelungen der Handwerksordnung hinzuweisen. Die zuständigen Stellen sollten bei der Anrechnung der für die Zulassung zur Externenprüfung vorausgesetzten Berufsjahre (Regelfall = doppelt so viele Jahre, wie für eine entsprechende Berufsausbildung vorgeschrieben sind) die Teilnahme an abschlussorientierten Nachqualifizierungsmaßnahmen im Verbund mit Beschäftigung in stärkerem Ausmaß zeitverkürzend werten, d.h. die entsprechende Regelung des [§ 40 \(2\), Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes](#) (bzw. die analoge Regelung der [Handwerksordnung](#)) voll ausschöpfen. Danach kann vom Regelfall abgesehen werden, "wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargetan wird, daß der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen".

9. Um die erforderlichen curricularen und sonstigen Entwicklungsarbeiten in geeigneter Weise voranzubringen und insbesondere den Ergebnistransfer zu beschleunigen, sollten die

vorhandenen Erfahrungen von Bildungsträgern erfaßt und genutzt werden. Hierzu gehören auch Erfahrungen mit persönlichen Hilfen, die für bestimmte Teilnehmergruppen anzubieten sind. Die Ergebnisse bereits durchgeführter Modellversuche sind zu berücksichtigen und zu verbreiten. Darüber hinaus sind neue Modellversuche, wenn sie einen wesentlichen Wissenszuwachs erwarten lassen, zu fördern.

10. Zur Erleichterung der Entwicklungsarbeiten sollen entsprechende Nachqualifizierungsmaßnahmen (über Modellversuche hinaus) dokumentiert werden, beispielsweise hinsichtlich ihrer organisatorischen und curricularen Konzepte, Finanzierungsgrundlagen und Teilnehmergruppen. Zu prüfen ist auch, inwieweit Erfahrungen in anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union mit vergleichbaren Ansätzen nutzbar gemacht werden können.
